

Anmeldung Schuljahr 2024/25

Name des Schülers/ der Schülerin:

geboren am:

Schüler(bis 24 Jahre)

Erwachsener

Tel.: Mobil: E-Mail:

Straße: Plz./Ort:

Hauptwohnsitz:

Instrument/Kurs: Unterrichtseinheit (E25, E30, E40 od. E50 Minuten, Kurs):

WunschlehrerIn:.....
(falls keine Überbelegung des/der Lehrers/in vorliegt)

Unterricht bei:.....

Eintrittsdatum nur bei Erstanmeldung:.....

Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters (bei minderjährigen Schülern):

.....

Tel.: Mobil: E-Mail:.....

Tarife pro Semester:	Jugendliche Hauptwohnsitz:	Jugend. Auswärtig:	Erwachsene HWS:
25 min.	220,50 €	377,00 €	323,50 €
30 min.	263,50 €	452,00 €	387,00 €
40 min.	339,00 €	586,50 €	496,50 €
50 min.	414,00 €	721,50 €	612,00 €
Gruppenunterricht Erwachsene ab 4 Schüler: 168,00 €			
Kurse (Früherziehung, Musikwerkstatt, Instrumentenkarussell): 124,00 €			
Malakademie Kinder 170,00 €			

Auszug der Schulordnung

§ 2

Unterrichtsbesuch

- (1) Der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft – den Übungsanweisungen entsprechend – vorzubereiten. Bei minderjährigen Schülern sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch des Schülers sowie die gewissenhafte – den Übungsanweisungen entsprechende – Vorbereitung.
- (2) Minderjährige Schüler müssen von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.
- (3) Der Schüler hat die Hausordnung zu beachten.

§ 3

Versäumte Unterrichtseinheiten

- (1) Der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten den Lehrer oder den Schulleiter rechtzeitig zu verständigen. Bei einem minderjährigen Schüler ist dies Aufgabe des Erziehungsberechtigten.
- (2) Unterrichtseinheiten, die vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.
- (3) Je Schuljahr und Hauptfach werden mindestens 30 Unterrichtseinheiten abgehalten. Sollte dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.

§ 5

Schulgeldzahlungspflicht

- (1) Der Schulerhalter hebt von allen Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein. Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt. Ist der Schulerhalter eine Gemeinde, erfolgt die Festlegung durch Gemeinderatsbeschluss.
Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
- (2) Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
- (3) Bei einem Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten kann ein Schüler ausgeschlossen werden.

§ 6

Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten

- (1) Bei Miete von Instrumenten muss der Schüler bzw. bei einem minderjährigen Schüler der Erziehungsberechtigte einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen.
Die Vermietung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Schuljahres.
- (2) Der Mietzins für ein Instrument richtet sich nach dessen Anschaffungswert und wird pro Semester eingehoben. (Richtwert: Der Jahresmietzins darf 25 % des Anschaffungswertes nicht übersteigen).
- (3) Bei Entlehnung von Noten muss der Schüler bzw. bei einem minderjährigen Schüler der Erziehungsberechtigte dem Archivleiter eine schriftliche Übernahmebestätigung unterschreiben.

§ 7

Teilnahme an Schulveranstaltungen

Der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.

MSL Harald Stahara

Der Bürgermeister: Wolfgang Schredl

Mit der Anmeldung stimme ich einer Teilnahme an Übertrittsprüfungen zwischen Schulstufen (alle 3 bis 4 Jahre) zu.

Die Anmeldung verpflichtet zur Teilnahme für das gesamte Schuljahr! Das Schulgeld wird pro Semester mittels Erlagschein eingehoben. Bei Erstanmeldung wird eine Einschreibgebühr von € 10,00 per Erlagschein vorgeschrieben.

Eine Abmeldung für das laufende Schuljahr ist nur in schwerwiegenden Fällen z.B. schwere Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes **möglich**. Das Nichtkonsumieren des Unterrichts befreit nicht von der Zahlung des Schulgeldes!

Mit der Anmeldung stimme ich einer Verwendung folgender Daten bzw. als gesetzliche(r)

Vertreter(in) des/der Schülers(in) einer Verwendung seiner/ihrer Daten durch das Land Niederösterreich

und der Förderstelle für NÖ Musikschulwesen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung ausdrücklich zu: Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse (Straße, Postleitzahl, Ort) unterrichtete(s) Fach/Fächer, Unterrichtsform, Unterrichtsdauer, unterrichtende Lehrkraft, Ausbildungsstufe, Lernjahr.

Ich habe den Auszug der Schulordnung zur Kenntnis genommen und erkenne ihn rechtsverbindlich an.

Breitenfurt, am..... Unterschrift: